



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2025

Kleine Anfrage

René Rock (FDP) vom 18.06.2025**Rückgang der E-Antriebe bei ÖPNV-Neubeschaffungen****und**

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Umstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf klimafreundliche Antriebsformen stellt einen wesentlichen Baustein der Verkehrswende dar. Die europäische Clean Vehicle Directive (CVD) verpflichtet öffentliche Auftraggeber zu verbindlichen Mindestquoten bei der Beschaffung emissionsfreier und emissionsarmer Busse. Zwischen 2021 und 2025 müssen mindestens 45 Prozent der neu beschafften Busse im ÖPNV emissionsarm oder -frei sein, ab 2026 bis 2030 steigt diese Quote auf 65 Prozent. Nachdem Bundeswirtschaftsminister Habeck 2024 aus der E-Bus-Förderung ausgestiegen ist, liegt die Verantwortung für die Förderung bei den Ländern. Hessen fördert weiterhin mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben den Umstieg auf Elektrobusse. Trotz dieser Förderung dominieren bei Ausschreibungen aber nach wie vor Dieselbusse, unter anderem wegen hoher Investitionskosten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Der Bund hat auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Clean-Vehicles-Richtlinie) das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) erlassen. Das SaubFahrzeugBeschG verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Verkehrsunternehmen bei der Beschaffung von Fahrzeugen und bei der Vergabe von Verkehren zur Anwendung von Mindestquoten für saubere beziehungsweise emissionsfreie Fahrzeugantriebe. Innerhalb des SaubFahrzeugBeschG kommt dem öffentlichen Personennahverkehr ein hoher Stellenwert zu.

Das Gesetz gibt den Ländern in § 5 des SaubFahrzeugBeschG die Möglichkeit, mit den Branchenverbänden Vereinbarungen abzuschließen mit dem Ziel, die Einhaltung der gesetzlichen Mindestziele auf der Ebene des jeweiligen Landes insgesamt sicherzustellen (Absatz 2) und gemeinsame Mindestziele zwischen den Ländern zu bilden (Absatz 3). Unter der Beteiligung Hessens wurde im Länderkreis eine länderübergreifende Branchenvereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG für Busse („sauber schwer“) im ÖPNV erarbeitet, die mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft getreten ist und den im Gesetz definierten Referenzzeitraum bis Ende 2025 abdeckt. Teilnehmer an der Branchenvereinbarung sind alle Länder mit Ausnahme von Berlin und Baden-Württemberg, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen sowie die jeweiligen Unternehmensverbände auf Landesebene.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Ausschreibungen für Busverkehre wurden in Hessen seit 2024 durchgeführt?
- Frage 2 Was wurde bei diesen Ausschreibungen jeweils als Antriebsart vorgeschrieben?
- Frage 3 Welche Ausschreibungen für Busverkehre sind für 2025 und 2026 vorgesehen?
- Frage 4 Welche Antriebsarten sind in diesen geplanten Ausschreibungen vorgesehen?
- Frage 5 Wie viele Ausschreibungen enthalten ausdrücklich Vorgaben zu Elektro- oder Wasserstoffantrieben?
- Frage 6 Wie viele Dieselbusse wurden seit 2024 neu beschafft respektive bestellt?

Frage 7 Wie hat sich der Anteil der Dieselsebusse an der gesamten Busflotte der Verkehrsbetriebe in den Städten Frankfurt, Wiesbaden, Kassel, Darmstadt und Offenbach seit 2020 entwickelt?

Frage 9 Welche Pläne zur Beschaffung von Elektrobussen bis 2030 sind der Landesregierung bekannt?

Die Fragen 1 bis 7 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Zuständigkeit für die Einhaltung der bundesgesetzlichen Mindestziele bei den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern liegt, liegen dem Land keine detaillierten Informationen oder Zahlen zu den getätigten und geplanten Beschaffungen vor. Interessierte können die Vergabebekanntmachungen zu bereits getätigten Beschaffungen jedoch in der öffentlich zugänglichen Vergabeplattform unter ➔ <https://vergabe.hessen.de/NetServer/> einsehen.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Erfüllungsaussichten der EU-Vorgaben angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Umstände und fehlenden Bundesförderung?

Die Erfüllungsaussichten sind seit Erlass im Jahr 2019 engagiert. Das Land Hessen bietet bereits seit dem Jahr 2017 aus dem Mobilitätsfördergesetz eine Förderung der Beschaffung von E-Bussen sowie gegebenenfalls erforderlichen elektrischen Ausstattung des Betriebshofs (Ladeinfrastruktur, Werkstattausrüstung et cetera). Weiterhin besteht in Hessen aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung seit 2014 die Möglichkeit der Förderung von E-Bussen und Ladeinfrastruktur.

Der Abschluss der länderübergreifenden Branchenvereinbarung gibt den teilnehmenden Ländern ein zusätzliches Steuerungsinstrument, mit dem eine flexiblere Handhabung der bundesgesetzlichen Mindestziele ermöglicht wird. Bei einer Teilnahme an der Branchenvereinbarung können einzelne Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen von den gesetzlichen Mindestzielen abweichen, sofern die Mindestziele innerhalb der Vereinbarung insgesamt erfüllt werden. Hierdurch können regionale Gegebenheiten besser berücksichtigt werden.

Frage 10 In welcher Weise wird das Land Hessen im Falle Verstößen respektive Nichterreichung der Vorgaben der EU in Verantwortung genommen?

Gemäß Clean Vehicles Directive sind die Mindestquoten durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten insgesamt zu erfüllen. Sollte die Bundesrepublik Deutschland die Quoten insgesamt nicht einhalten, könnte die Europäische Kommission ein mit Strafzahlungen verbundenes Vertragsverletzungsverfahren einleiten. In diesem Fall könnte die Bundesrepublik von der Möglichkeit des Rückgriffs Gebrauch machen.

Wiesbaden, 13. August 2025

In Vertretung:
Ines Fröhlich